

GUTACHTEN

im Sinne des DLH vom 05.08.2008 Nr. 42

Der Unterfertigte Dr. Rudolf von Unterrichter mit Sitz in 39040 Vahrn, Konrad-Lechner-Str. 2, eingetragen in das Album der Agronomen und Forstwirte der Provinz Bozen, sowie in das Verzeichnis der Gerichtssachverständigen am Tribunal Bozen, hat nach Beauftragung durch Herrn Mirko Predenz und Herrn Wolfgang Heiß, Fischzuchtweg 23, 39042 Brixen, und nach erfolgtem Lokalaugenschein, sowie nach Einsichtnahme in den Gefahrenzonenplan und den Bauleitplan der Gemeinde Brixen nachfolgende

hydraulische Kompatibilitätsprüfung Lt. Art. 11 DLH Nr. 42 vom 05.08.2008

ausgearbeitet:

Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Erstellung des gegenständlichen Gutachtens bildet der Art. 10/11 des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 42 vom 5. August 2008. Es wird festgehalten, dass die Gemeinde Brixen bis zum heutigen Datum den Gefahrenzonenplan noch nicht genehmigt hat dieser jedoch in der Gemeinde aufliegt.

Gegenstand des Gutachtens ist das Projekt zur „energetischen Sanierung und Ausbau des Gebäudes Bp. 527 K.G. Milland“.

Ergebnis der Erhebungen

A. Bewertung der spezifischen Risikos angesichts der Wechselwirkungen zwischen Naturgefahren und aktueller, sowie geplanter Nutzung des Bodens:

Der Bau Bp. 527 K.G. Milland liegt in der im Bauleitplan der Gemeinde Brixen als Wohnbauzone ausgewiesenen nördlichen Teil der Industriezone Brixen im Bereich des Parkplatzes Süd.

Folgende Gefahrenpunkte können ein Gefahrenmoment darstellen:

- A. Die Zone liegt auf der orografisch rechten Seite des Eisacks von dem eine potentielle Gefahr der Überschwemmung ausgehen könnte, sodass das Gebiet im noch nicht genehmigten Vorschlag des Gefahrenzonenplanes als sog. „blaue Zone“ H2 ausgewiesen ist. In der sog. „blauen Zone“ ist lt. Definition „im Hochwasserfall mit Schäden an Gebäuden zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen bei entsprechender Bauweise nicht zu erwarten“ Die durchschnittliche Sollneigung des Flusses beträgt in diesem Bereich 0,29 %. Der betreffende Eisackabschnitt weist auf der Höhe der Bp. 48/2 ein kanalartiges, zumeist trapezförmiges Regelprofil auf. Die Ufer sind durchgehend mittels trocken verlegten Zyklopenmauerwerk bis

Mittelwasserniveau gegen Erosion gesichert. Der begradigte verbreiterte Flussverlauf erhöht die Abflussgeschwindigkeit. Die Entfernung zum Eisackdamm beträgt ca. 240 m.

- B. Das Gebäude Bp. 527 K.G. Milland liegt am westlichen Rand des Parkplatzes Süd und ist von diesem nur durch eine niveaugleiche Straße getrennt. Der Parkplatz hat eine Fläche von ca. 10.000 m² und verfügt über eine leichte Neigung von max. 1 – 2 % gegen Westen, eine Neigung die jedoch bei überstarken Regenfällen zu Überschwemmungen der Kellergeschoße des Gebäudes führen kann.

Derzeit befinden sich in der Wohnbauzone diverse Einfamilienhäuser, die seit den Anfängen der Zone in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bestehen. Das Haus Bp. 527 wurde in den 80/90er Jahren des vorigen Jahrhunderts errichtet, wobei die Wohnflächen auf + 1,40 über Straßenniveau errichtet wurden. Schon diese Maßnahme schützt die Wohnräume vor plötzlichen Wassereinbrüchen und auch der Neubau ist entsprechend auf diesem Niveau geplant.

Der Untergrund besteht aus fluvialen Aufschüttungen ist aber in der Zone schon zum Großteil befestigt.

Der Bp. 527 gegen den Eisack vorgelagert, befindet sich diverse Wohnbauten wobei diese gegenüber dem Straßenniveau sich auf +- 0,00 befinden. Dies gilt auch für die nördlich und westlich sich anschließende Sportzone, welche eine natürliche Barriere gegen ein eventuelles Hochwasser bildet, was auf alle Fälle durch die diversen Bauten sehr verzögert eintreffen würde. Der zu erweiternde Teil der Bp. 527 befindet sich über 240 m vom Eisackufer entfernt. Der orografisch rechte Eisackdamm weist an dieser Stelle eine geringfügig größere Höhe auf als der orografisch linke Eisackdamm, sodass im Extremfall ein Ausbruch des Flusses, an der orografisch linken Seite zu erwarten ist.

Zudem sieht der Bauvorschlag des zu erweiternden Teiles eine ebenso erhöhte Bauweise von 1,40 über Strassenniveau vor, sodass keinerlei Schäden durch die Errichtung an den Nachbargebäuden zu erwarten sind.

Derzeit handelt es sich um eine freie Grünfläche. Gegenüber der aktuellen und der geplanten Nutzung ist kein Unterschied in einem eventuellen Schadensfall ersichtlich.

B. Vorhandensein schadensanfälliger Elemente und schwere potenzieller Schäden.

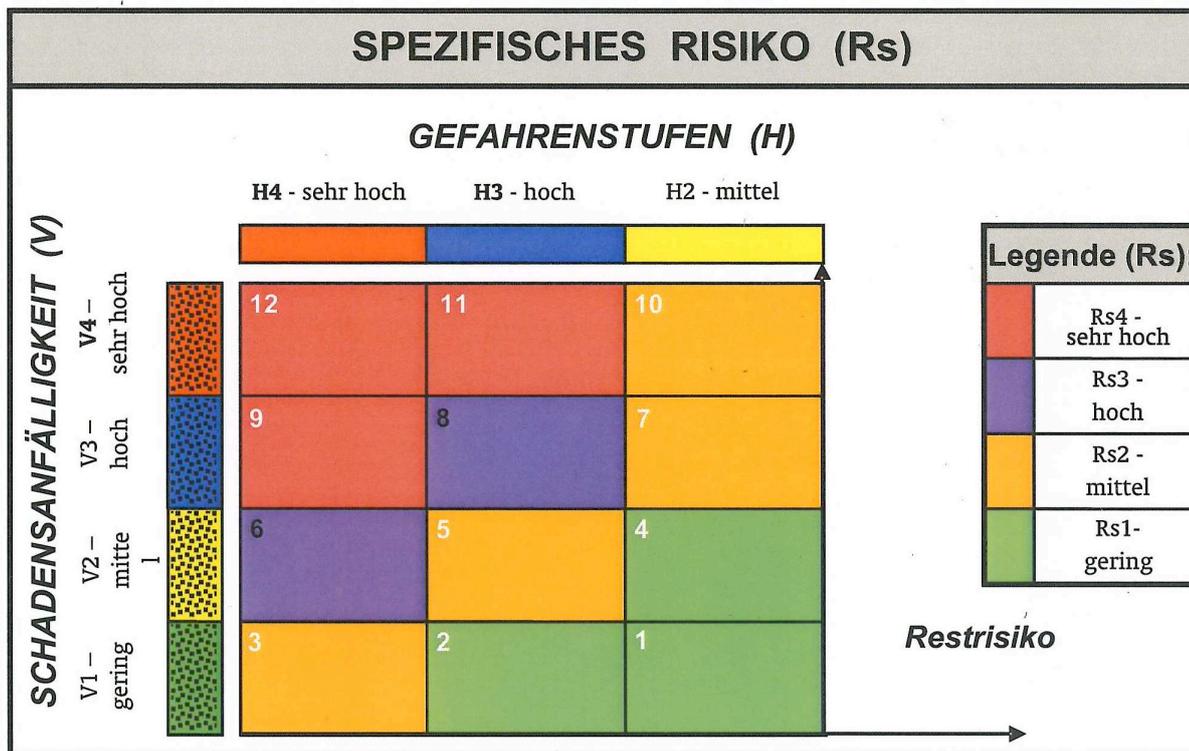
Derzeit wird die Fläche als Grünfläche genutzt. Durch den Bau des Neubaus ist im Katastrophenfall mit keiner Änderung des Schadensbildes zu rechnen. Das Wohngeschoss erscheint durch die geplante erhöhte Bauweise von 1,40 m über Straßenniveau mehr als ausreichend geschützt. Für das Kellergeschoss wird eine mobile Hochwasserbarriere vor den Einfahrtsrampen vorgesehen.

C. Bewertung der erforderlichen Schutzmaßnahmen-Erarbeitung des spezifischen Risikos

Um den Katastrophenfall zu entschärfen ist an die Errichtung einer Wanne durch den Bau einer Betonschachtmauer entlang des Kellergeschoßes um den gesamten Zubau gedacht. Hierbei wird ausgehend vom derzeit bestehende Schacht am Altbau dieser um den gesamten Neubau weitergezogen und somit ein effizienter Hochwasserschutz für das Wohngeschoss erreicht.

Für das Kellergeschoss wird am Ansatz der Einfahrtsrampen eine mobile Hochwasserbarriere vorgesehen. Diese besteht aus jeweils 2 Betonpfosten, in welche im Gefahrenfall mobile Balken und Sandsäcke eingefügt werden können, sodass die öffentliche Hand auf jeden Fall vor etwaigen entlastet wird.

Durch diese Maßnahme wird die Gefahrenzone auf die im Art. 5 geforderte Risikostufe Rs1 zurückgestuft.



D. Gewähr, dass Dritte weder Schäden erleiden, noch größeren Gefahren ausgesetzt sind.

Durch die Erweiterung des Wohnhauses Bp. 527 K.G. Milland ist nicht zu erwarten, dass an Nachbargebäuden Schäden entstehen bzw. dass diese durch die Baumaßnahme, einer erhöhten Gefahr in Zukunft ausgesetzt sind. Die in gegenständlichem Gutachten ausgesprochenen Maßnahmen beziehen sich nur auf die Bp. 527.

Schlussfolgerung:

Auf Grund der Erkenntnisse, welche anlässlich der Lokalaugenscheine sowie aus den Erhebungen bei den zuständigen Behörden, ist der unterfertigte Sachverständige zur Ansicht gelangt, dass die im Projekt vorgesehenen Arbeiten zur Erweiterung des Wohngebäudes auf Bp. 527 K.G. Milland weder erdrutsch- noch lawinen- noch steinschlaggefährdet sind. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund seiner großen Entfernung vom Eisack, des „hart“ verbauten Eisackdammes und der dem Bau gegen den Eisack hin vorgelagerten Gebäude dieser, weder der Gefahr von Überschwemmungen durch einen Ausbruch des Eisacks, noch durch einer Überschwemmung, ausgehend vom westlich liegenden befestigten Parkplatz, ausgesetzt ist. Somit kann auf Grund des vorgeschlagenen Objektschutzes das von den Arbeiten betroffene Gebiet als

„hydraulisch stabile Zone“
(Zone Rs 1)

im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 23.02.1998 Nr. 5 Art. 1 und des DLH 05.08.2008 Nr. 42 angesehen werden.

Vahrn, 14.01.2013

Der Sachverständige

Dr. Rudolf von Unterrichter